

# Datenschutzregulierung für das Internet?

## Ja, aber bitte richtig!

Thilo Weichert  
Landesbeauftragter für Datenschutz  
Schleswig-Holstein  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
(DIHK) Ref. Telekommunikation  
Bonn - 24. November 2010



## *Inhalt*

- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- Historische Entwicklung des Internet
- Erscheinungsformen
- Gesetzliche Grundlagen
- Geschichte der Datenschutzkonflikte
- Gesetzliche Defizite
- Gesetzgebungsvorschläge

## *Verfassungsrechtliche Grundlagen*

- Art. 2 I i.V.m. 1 I GG Allgemeines Persönlichkeitsrecht, u.a.  
Recht am eigenen Bild, Recht am gesprochenen Wort  
Recht auf informationelle Selbstbestimmung  
Recht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit  
informationstechnischer Systeme
- Art. 10 GG Telekommunikationsgeheimnis
- Art. 12 GG Schutz der Berufsfreiheit
- Art. 14 GG Eigentumsschutz mit Sozialpflichtigkeit
- Art. 5 GG Meinungsäußerungs-, Informations- und  
Pressefreiheit
- Art. 20 Demokratieprinzip

## *BVerfG, U.v. 15.12.1983 (1 BvR 09/83 u.a.)*

„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten vom **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** ... umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

„Einschränkungen dieses **Rechts auf informationelle Selbstbestimmung** sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.“

## ***BVerfG, B.v. 23.10.2003 (1 BvR 2027/02)***

„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ... entfaltet als Norm des objektiven Rechts seinen Rechtsgehalt **auch im Privatrecht.**“

„Ist ersichtlich, dass in einem Vertragsverhältnis ein Partner ein solches Gewicht hat, dass er den **Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen** kann, ist es Aufgabe des Rechts, auf die Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragspartner hinzuwirken, um zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt.“

## ***Art. 5 GG***

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

## *Historische Entwicklung des Internet*

- 1969 ARPANET
- 1980 ca. 200 Hosts (Rechner)
- 1989 Barners-Lee entwickelt World Wide Web (www)
- 1990 Beginn der kommerziellen Nutzung
- 1993 Erster grafikfähiger Webbrowser, DENIC
- 1995 MS Internet Explorer
- 1998 Google Suchmaschine
- 2000 Platzen der Dotcom-Blase
- 2009 ca. 625.000.000 Mrd. Rechner

## *Erscheinungsformen*

- Webseiten mit Informationsangeboten
- Newsdienste
- Suchmaschinen
- Videoportale, Bewertungsportale
- Wikis, Blogs, Foren
- E-Mail, IP-Telefonie
- E-Government
- E-Commerce
- Social Communities
- Geodatendienste, Location Based Services
- Mobiles Netz, Smartphone-Anwendung

## *Gesetzliche Grundlagen*

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Systematik von 1990, regelt Dateninhalte
- Telekommunikationsgesetz (TKG), regelt Netzzugang
- Telemediengesetz, regelt Verarbeitung von Bestands- und Nutzungsdaten
- Spezielle Internet-Regelungen (öffentliche Portale u.Ä.)

## *Geschichte der Datenschutzkonflikte*

- 2001 BVerfG Schuldnerpranger
- 2004 EuGH Lindqvist
- 2008 Datenlecks von E-Commerce-Angeboten  
Google Street View, Rotten Neighbor
- 2009 BGH Spickmich  
Koalitionsvereinbarung Schwarz-Gelb
- 2010 BGH New York Times  
BGH Seldmayr-Mörder
- 18.08.2010 Bundesrats-Gesetzentwurf Geodatendienste
- 20.09.2010 Datenschutz-Gipfel
- 07.12.2010 IT-Gipfel (Selbstverpflichtung, Gesetz?)

## ***Gesetzliche Defizite und Probleme***

- § 1 V BDSG Anwendbarkeit nur für Stellen in Deutschland
- § 3 I BDSG Personenbezogenes Datum? bei allumfassender „Beziehbarkeit“
- § 3 VII BDSG Verantwortlichkeit der technisch bestimmenden Stelle
- § 4a BDSG keine elektronische Einwilligung
- §§ 4b, 4c BDSG Übermittlung nicht ins unsichere Ausland
- § 10 BDSG Autom. Abrufverfahren nur, wenn angemessen
- § 29 BDSG Zum Zweck der Übermittlung, nur bei glaubhafter Darlegung des berechtigten Interesses
- § 41 BDSG Privilegierung nur für Medien/Presse

## ***Erwägung Gesetzgebung***

- Leichte Lesbarkeit und Verständlichkeit
- Einpassung in bisheriges BDSG-Regelwerk
- Vermeidung von bürokratischen Verfahren
- Praktikabilität
- Technikorientierung
- Technikneutralität und Entwicklungsfähigkeit
- Rahmen für Selbstregulierung nach § 38a BDSG

## *Gesetzgebungsvorschläge - Überblick*

- § 1 V BDSG Verantwortlichkeit des ökonomisch Handelnden
- § 3 I BDSG Personenbezug über Zweck, Ergebnis od. Inhalt
- § 3 IV Nr. 2a BDSG (neu) Begriff „Veröffentlichen“
- § 3 VII BDSG Verantwortlichkeit nach §§ 7-10 TMG  
(Kenntniserlangung nötig)
- § 3b BDSG (neu) Privacy by Default
- § 4a BDSG Elektronische Einwilligung gem. § 13 II TMG
- § 29a BDSG (neu) Veröffentlichung
- § 38 Ia BDSG (neu) elektronisches Beschwerdemanagement
- § 43 BDSG Bußgelder: Verweigerung von elektronischer Antwort und Benachrichtigung

## *Speziell Veröffentlichung I*

- (1) Das **Veröffentlichen** personenbezogener Daten in Telemedien ist zulässig, wenn dies dem Zweck dient, eine **Meinung frei zu äußern** und zu verbreiten und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das überwiegende **schutzwürdige Interesse** der Betroffene am Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt.
- (2) Ein schutzwürdiges Interesse besteht bei **besonderen Arten personenbezogener Daten** nach § 3 Abs. 9, wenn nicht im Einzelfall das Interesse an der Veröffentlichung offensichtlich überwiegt.
- (3) Ein schutzwürdiges Interesse besteht, wenn der Betroffene gegenüber der verantwortlichen Stelle **widerspricht**, es sei denn, die verantwortliche Stelle legt dem Betroffenen gegenüber das **überwiegende Interesse** an einer Veröffentlichung dar. Die Darlegung nach Satz 1 kann in der Form des vom Betroffenen erklärten Widerspruchs oder schriftlich erfolgen.

## *Speziell Veröffentlichung II*

- (4) Betroffene können ihre **Datenschutzrechte** gegenüber dem verantwortlichen Telemedien-Diensteanbieter elektronisch an die nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Telemediengesetz zu nennende Stelle richten. Wird die Beschwerde nicht **unverzüglich beantwortet**, so verletzt die weitere Veröffentlichung schutzwürdige Betroffeneninteressen. Kann die verantwortliche Stelle nicht die Richtigkeit der Daten nachweisen, so tritt neben die Löschungs- und Sperransprüche nach § 35 ein Anspruch auf **Hinzufügung einer eigenen Darstellung** von angemessenem Umfang. § 57 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag zu Gegendarstellungen ist sinngemäß anzuwenden.

## *Speziell Veröffentlichung III*

- (5) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten aus **allgemein zugänglichen Quellen** hat zu unterbleiben, wenn der **entgegen stehende Wille** des Betroffenen aus dieser Quelle oder auf andere Weise eindeutig erkennbar ist. Der Empfänger von veröffentlichten Daten hat sicherzustellen, dass Kennzeichnungen bei der Übernahme übernommen werden.
- (6) Beabsichtigt ein Telemedien-Diensteanbieter die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu mehr als 1000 oder von einer **unbestimmten Zahl von Personen**, so hat er dies auf einer beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingerichteten Internetseite vorher unter Nennung der Datenart und der Quelle **bekanntzugeben**.



## *Speziell Veröffentlichung IV*

- (7) Verantwortliche Stellen, die personenbezogene Daten veröffentlichen, können diese mit einem **Löschdatum** versehen. Werden diese Daten von einer anderen verantwortlichen Stelle übernommen, so ist bei der weiteren Veröffentlichung und der sonstigen Verarbeitung das jeweilige Löschdatum zu berücksichtigen.

## *Perspektiven*

- Diskussion des Vorschlages
- Weiterentwicklung des Vorschlags
- Berücksichtigung beim IT-Gipfel
- Berücksichtigung bei Novelle EU-Datenschutzrichtlinie
- Normierung

# Datenschutzregulierung für das Internet? Ja, aber bitte richtig!

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, 24103 Kiel

[mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)

<https://www.datenschutzzentrum.de>